Verbandsordnung

des

Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverbandes

in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 16. April 2012

zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. Juni 2026

§ 1
Name, Sitz und Aufgabe des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband führt den Namen

„Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband“

und hat seinen Sitz in Oldenburg.

(2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Gebiet der Verbandsmitglieder im Interesse des Gemeinwohls sicher, preisgünstig, umwelt- und ressourcenschonend mit elektrischer Energie, Gas und Wärme zu versorgen und alle dafür geeigneten Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Darüber hinaus kann der Zweckverband weitere Aufgaben der Daseinsvorsorge, die der örtlichen Gemeinschaft dienen und die das nachbarschaftliche Zusammenleben mit anderen Kommunen fördern, wahrnehmen. Dies sind insbesondere die Aufgaben der
- erneuerbaren Energieversorgung,
- Wasserversorgung,
- Abwasserbeseitigung,
- Abfallbeseitigung und -verwertung,
- Telekommunikation.

Er kann diese Aufgaben auch für einzelne Verbandsmitglieder wahrnehmen.
Weitere Aufgaben, die der Verband wahrnehmen kann, sind die Förderung der Kunst, Kultur- und Denkmalpflege sowie die Unterstützung der Aufgaben des Unterrichtswesens, der Wissenschaft und des Sports im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich der EWE-Stiftung bedienen, sofern deren Satzung es zulässt.

(3) Der Verband sowie die Unternehmen, deren er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, können sich zur Sicherung des Verbands- und Unternehmenszwecks und zur Sicherstellung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch außerhalb des Verbandsgebiets betätigen.

§ 2
Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

1. die Stadt Oldenburg
2. der Landkreis Friesland
3. der Landkreis Cloppenburg
4. der Landkreis Wesermarsch
5. die Stadt Delmenhorst
6. der Landkreis Vechta
7. der Landkreis Emsland
8. der Landkreis Oldenburg

9. der Landkreis Ammerland
10. die Stadt Leer
11. der Landkreis Harburg
12. der Landkreis Stade
13. der Landkreis Aurich
14. der Landkreis Rotenburg
15. der Landkreis Cuxhaven
16. der Landkreis Verden
17. der Landkreis Osterholz
18. der Landkreis Leer
19. die Stadt Cuxhaven
20. der Landkreis Heidekreis
21. der Landkreis Wittmund

(2) Weitere Verbandsmitglieder können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandsordnung; er wird erst mit Inkrafttreten dieser Änderung wirksam.

§ 3
Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:
1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer

§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der kommunalen Verbandsmitglieder. Die Vertretung eines kommunalen Verbandsmitglieds kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten in die Verbandsversammlung entsenden.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet weitere zwei von seiner Vertretung bestimmte Personen, die für die Vertretung wählbar sind, in die Verbandsversammlung. Zugleich bestimmt es für jede Person, die es entsendet, und für ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten bzw. die an ihre oder seine Stelle tretende Bedienstete bzw. tretenden Bediensteten eine Ersatzperson. Die für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten oder die bzw. den an ihre oder seine Stelle tretende Bedienstete bzw. tretenden Bediensteten benannte Ersatzperson muss ein(e) von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten vorzuschlagende(r) Bedienstete(r) des Verbandsmitglieds sein. Wird die

Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder ein anderes Mitglied der Verbandsversammlung zur Verbandsgeschäftsführerin oder zum Verbandsgeschäftsführer gewählt, so scheidet sie bzw. er aus der Verbandsversammlung aus. Die Vertretung des betroffenen Verbandsmitglieds entsendet für die Zeit, in der die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte oder die andere entsandte Person dieses Amt wahrnimmt, eines seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.

(3) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung die nachfolgend aufgeführten Stimmen:

1.	die Stadt Oldenburg	1151
2.	der Landkreis Friesland	1061
3.	der Landkreis Cloppenburg	1026
4.	der Landkreis Wesermarsch	984
5.	die Stadt Delmenhorst	864
6.	der Landkreis Vechta	653
7.	der Landkreis Emsland	518
8.	der Landkreis Oldenburg	506
9.	der Landkreis Ammerland	485
10.	die Stadt Leer	402
11.	der Landkreis Harburg	359
12.	der Landkreis Stade	290
13.	der Landkreis Aurich	285
14.	der Landkreis Rotenburg	274
15.	der Landkreis Cuxhaven	259
16.	der Landkreis Verden	202
17.	der Landkreis Osterholz	173
18.	der Landkreis Leer	167
19.	die Stadt Cuxhaven	128
20.	der Landkreis Heidekreis	125
21.	der Landkreis Wittmund	88

(4) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5
Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder, die nicht kraft Gesetzes der Verbandsversammlung angehören, werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt. § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleiben unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen und Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

(2) Für alle von den kommunalen Verbandsmitgliedern entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung und die für sie benannten Ersatzpersonen gilt § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG entsprechend.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht.

§ 6
Aufgaben der Verbandsversammlung, Beschlussfassungen

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über
1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
3. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters,
4. die Wahl und die Abberufung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters,
5. die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und ihrer Ersatzpersonen gemäß § 8,
6. die Bildung von Ausschüssen der Verbandsversammlung und ihre Zusammensetzung,
7. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt, soweit nicht nach der Verbandsordnung ein anderes Organ zuständig ist,
8. den Beitritt eines neuen Verbandsmitgliedes,
9. den Ausschluss sowie die Annahme der Kündigung eines Verbandsmitgliedes,
10. die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss, den konsolidierten Gesamtabschluss und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführung und nimmt den Prüfungsbericht entgegen,
11. die Festsetzung der Verbandsumlage und die Ausschüttung des Bilanzgewinns oder von Teilen des Bilanzgewinns,
12. die Regelung der Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie für die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer,
13. die Berufung der oder des Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über Angelegenheiten, für die der Verbandsausschuss oder nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer zuständig ist, wenn sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.

(3) Beschlussfassungen über
1. die Änderung der Verbandsordnung,
2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
3. den Beitritt eines neuen Verbandsmitgliedes,
4. den Ausschluss oder die Annahme der Kündigung eines Verbandsmitgliedes,

5. die Abwahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
6. Angelegenheiten, für die gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 der Verbandsausschuss zuständig ist, wenn sich die Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 2 die Beschlussfassung vorbehalten hat oder wenn ihr die Angelegenheit vom Verbandsausschuss vorgelegt worden ist,

bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen.

§ 7
Beschlussfähigkeit und Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen oder Vertreter von kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte aller Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erreichen und die Mehrheit der Verbandsmitglieder stimmberechtigt vertreten ist. Ein Verbandsmitglied ist stimmberechtigt vertreten, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte bzw. die oder der an ihre bzw. seine Stelle tretende Bedienstete oder deren bzw. dessen Ersatzperson und mindestens ein von der Vertretung bestimmtes Verbandsversammlungsmitglied oder dessen Ersatzperson in der Sitzung anwesend sind.

(2) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter einer kommunalen Körperschaft für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(3) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.

(4) Einzelheiten zur Einberufung und zum Ablauf der Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 8
Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus 21 stimmberechtigten und bis zu drei beratenden Mitgliedern. Für jedes stimmberechtigte Verbandsausschussmitglied sind bis zu zwei Ersatzpersonen zu bestimmen. Sowohl die stimmberechtigten Mitglieder als auch ihre Ersatzpersonen müssen der Verbandsversammlung originär angehören und von ihr gewählt werden. Jedes Verbandsmitglied hat das Benennungsrecht für seine Vertreterin oder seinen Vertreter im Verbandsausschuss sowie die Ersatzpersonen des von ihm benannten Verbandsauschussmitglieds.

Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil. Dasselbe gilt für die stellvertretende Verbandsgeschäftsführerin oder den stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung sofern sie nicht von dem Verbandsmitglied, das sie entsandt hat bzw. dem sie als Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter angehören, für die Wahl als stimmberechtigtes Mitglied im Verbandsausschuss benannt und von der Verbandsversammlung gewählt wurden.

§ 9
Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung gehören dem Verbandsausschuss für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) an. § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG findet auf die Mitglieder des Verbandsausschusses keine Anwendung, sofern es die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Verbandsausschuss betrifft.

(3) Scheidet ein in den Verbandsausschuss gewähltes Mitglied der Verbandsversammlung vorzeitig aus dem Verbandsausschuss aus, hat die Verbandsversammlung für die restliche Laufzeit der Wahlperiode eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu wählen. § 8 Satz 4 gilt entsprechend. Das ausscheidende Mitglied führt ihre bzw. seine Tätigkeit bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers fort.

§ 10
Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Eine vorherige Beratung der betreffenden Angelegenheiten in der Verbandsversammlung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Ferner gehören zu den Aufgaben des Verbandsausschusses
1. die Überwachung der Verbandsgeschäftsführung,
2. Vorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrats der EWE Aktiengesellschaft,
3. der Erwerb oder die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen oder von Aktien an Beteiligungsunternehmen,
4. die Vorbereitung von Gesellschafterversammlungen und Hauptversammlungen bei Beteiligungsunternehmen, die Unterstützung und Beratung der vom Verband vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder und die Erteilung von Weisungen an Vertreter in Gesellschafterversammlungen und an Geschäftsführer.

(3) Im Übrigen beschließt der Verbandsausschuss über diejenigen Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören oder für die sie sich nicht im Einzelfall die

Beschlussfassung vorbehalten hat oder die nicht der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer gemäß § 13 zugewiesen sind. Er kann sich im Einzelfall die Beschlussfassung über Angelegenheiten vorbehalten, die der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 obliegen. Er kann auch über Angelegenheiten beschließen, die ihm von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(4) Beschlussfassungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen.

§ 11
Beschlussfähigkeit und Vorsitz im Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend ist. Stehen Beschlussfassungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 auf der Tagesordnung, setzt die Beschlussfähigkeit voraus, dass die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses mehr als die Hälfte aller Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung (§ 4 Abs. 3) erreichen.

(2) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt der Verbandsausschuss unter Leitung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter einer kommunalen Körperschaft für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Verbandsausschusses. § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Einzelheiten zur Einberufung und zum Ablauf der Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 12
Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführer

(1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl soll jeweils in der zweiten Sitzung der Verbandsversammlung jedes fünften Jahres beginnend 2029 stattfinden.

Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt ihre oder seine Tätigkeit bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers fort. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nur für die Zeit bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gewählt. Satz 4 gilt entsprechend.

Ein vorzeitiges Niederlegen des Verbandsgeschäftsführeramtes hat zur Folge, dass eine vor der Ernennung bestandene Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung wieder auflebt und

die nach § 4 Abs. 2 Satz 5 anstelle der Verbandsgeschäftsführerin bzw. des Verbandgeschäftsführers in die Verbandsversammlung entsandte Person aus dieser ausscheidet.

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Sie oder er soll aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden. Die Wahl einer anderen Person ist möglich; in diesem Fall gelten die den zum Verbandsgeschäftsführer gewählten Hauptverwaltungsbeamten betreffenden Normen entsprechend.

(3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist nicht Mitglied der Verbandsversammlung. Sie oder er ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht nimmt die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer zudem an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil.

(4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin bzw. des Verbandsgeschäftsführers für die Dauer ihrer Wahlperiode. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt die Aufgaben der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers im Verhinderungsfall wahr. Absatz 1 Sätze 2, 4 – 6, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 gelten für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter entsprechend.

§ 13
Aufgaben der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers

(1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat
1. die Beschlüsse des Verbandsausschusses vorzubereiten,
2. die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses auszuführen und die ihr oder ihm vom Verbandsauschuss übertragenen Aufgaben zu erfüllen,
3. die nicht unter die Nrn. 1 und 2 fallenden Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen,
4. die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, in gerichtlichen Verfahren sowie in Organen und sonstigen Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen.

(3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer, handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Satz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 14
Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Die Durchführung der Buchführung des Verbandes erfolgt namens und im Auftrag des Verbandes bei der Weser-Ems Energiebeteiligungen GmbH; diese ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung zu beauftragen. Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung des Zweckverbandes sind die Rechtsvorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe sowie die Vorschriften über die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses für Kommunen entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht gedeckt ist, ist eine Verbandsumlage zu erheben. Diese bemisst sich nach dem folgenden Verteilerschlüssel:

1.	die Stadt Oldenburg	11,51 %
2.	der Landkreis Friesland	10,61 %
3.	der Landkreis Cloppenburg	10,26 %
4.	der Landkreis Wesermarsch	9,84 %
5.	die Stadt Delmenhorst	8,64 %
6.	der Landkreis Vechta	6,53 %
7.	der Landkreis Emsland	5,18 %
8.	der Landkreis Oldenburg	5,06 %
9.	der Landkreis Ammerland	4,85 %
10.	die Stadt Leer	4,02 %
11.	der Landkreis Harburg	3,59 %
12.	der Landkreis Stade	2,90 %
13.	der Landkreis Aurich	2,85 %
14.	der Landkreis Rotenburg	2,74 %
15.	der Landkreis Cuxhaven	2,59 %
16.	der Landkreis Verden	2,02 %
17.	der Landkreis Osterholz	1,73 %
18.	der Landkreis Leer	1,67 %
19.	die Stadt Cuxhaven	1,28 %
20.	der Landkreis Heidekreis	1,25 %
21.	der Landkreis Wittmund	0,88 %

(4) Beschließt die Verbandsversammlung die Ausschüttung des Bilanzgewinns oder von Teilen des Bilanzgewinns an die Verbandsmitglieder, gilt der Verteilerschlüssel gemäß Abs. 3.

(5) Der Verbandsausschuss legt der Verbandsversammlung vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Erfolgsplan, einem Vermögensplan, einer Stellenübersicht und einer mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vor. Der Wirtschaftsplan wird durch eine Haushaltssatzung festgesetzt.

(6) Für jedes Wirtschaftsjahr sind ein Jahresabschluss, bestehend aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und einem Anhang, ein Lagebericht sowie ein konsolidierter Gesamtabschluss aufzustellen. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer legt der Verbandsversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach Ende des Rechnungsjahres vor. Der konsolidierte Gesamtabschluss soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Rechnungsjahres aufgestellt und der Verbandsversammlung vorgelegt werden. Die Verbandsversammlung beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin bzw. des Verbandsgeschäftsführers sowie über den konsolidierten Gesamtabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Wirtschaftsjahr folgt.

(7) Das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oldenburg. Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Maßgaben einer gesonderten Vereinbarung.

§ 15
Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen.

(2) Wird die Auflösung beschlossen, ist das Vermögen des Verbandes zu verwerten. Dazu hat der Verbandsausschuss der Verbandsversammlung ein Verwertungskonzept vorzulegen, das der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen bedarf.

(3) Ein nach Verwertung des Verbandsvermögens, Einzug von Forderungen des Zweckverbandes und Erfüllung seiner Verpflichtungen verbleibender Überschuss wird an die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel gemäß § 14 Abs. 3 ausgeschüttet. Etwaige Verluste werden nach dem Verteilerschlüssel gemäß § 14 Abs. 3 auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 16
Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

(1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, hat es die Kündigung gegenüber der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Das Ausscheiden aus dem Zweckverband durch Kündigung bedarf der Annahme durch die Verbandsversammlung, die hierüber mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen zu beschließen hat. Die Kündigung kann bis zur Annahme durch die Verbandsversammlung zurückgenommen werden. Nach der Annahme der Kündigung ist die Verbandsordnung entsprechend zu ändern.

(2) Verstößt ein Verbandsmitglied nachhaltig gegen ihm im Verhältnis zum Verband und/oder den anderen Verbandsmitgliedern obliegende Rechts- und/oder Treuepflichten und ist das Vertrauensverhältnis hierdurch so nachhaltig gestört, dass den Verbandsmitgliedern eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zuzumuten ist, kann die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der übrigen Verbandsmitglieder den Ausschluss des Verbandsmitglieds beschließen. Der Ausschluss ist dem Verbandsmitglied schriftlich zu erklären. Er erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende des Kalenderhalbjahres ab Zugang der Erklärung. Nach Ausscheiden des Verbandsmitglieds ist die Verbandsordnung entsprechend zu ändern.

(3) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen oder einen Anteil am Vermögen des Verbandes.

(4) Das ausscheidende Verbandsmitglied erhält eine Abfindung, die wie folgt berechnet wird: Grundlage ist der Durchschnitt der dem Verbandsmitglied gemäß § 14 Abs. 4 zugeflossenen Ausschüttungen des Bilanzgewinns oder von Teilen des Bilanzgewinns für die letzten fünf Jahre seiner Mitgliedschaft im Verband. Dieser Durchschnittsbetrag wird über zehn Jahre kapitalisiert. Die Abzinsung erfolgt unter Zugrundelegung der Umlaufrendite für festverzinsliche Anleihen der öffentlichen Hand mit einer Laufzeit von zehn Jahren, die am letzten Tag der Mitgliedschaft des Verbandsmitgliedes gilt (gemäß Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Statistischer Teil, Kapitalmarkt, Renditen deutscher Wertpapiere, Umlaufsrenditen festverzinslicher Schuldverschreibungen inländischer Emittenten, Anleihen der öffentlichen Hand, börsennotierte Bundeswertpapiere mit Restlaufzeit von 9 bis 10 Jahren). Der Abfindungsbetrag wird ermittelt, sobald über eine Ausschüttung des Bilanzgewinns oder von Teilen des Bilanzgewinns gemäß § 14 Abs. 4 für das letzte Jahr seiner Zugehörigkeit zum Verband beschlossen ist und ist innerhalb von drei Monaten fällig.

§ 17
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetpräsenz des Verbandes unter der Internetadresse www.ewe-verband.de.

§ 18
In-Kraft-Treten

Die Änderungen der Verbandsordnung treten am 01. November 2026 in Kraft.